

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Neufassung der
Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 24. Mai 2012

**Neufassung der Fakultätsordnung
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 24. Mai 2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), sowie der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (GO) vom 24. Mai 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg. Nr. 21 vom 13. August 2007), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Februar 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg. Nr. 8 vom 22. Februar 2012), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Siegel und Farbe
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe der Fakultät
- § 5 Dekanat
- § 6 Wahl des Dekanats
- § 7 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans
- § 8 Prodekaninnen und Prodekane
- § 9 Fakultätsrat
- § 10 Beschließende Ausschüsse und Kommissionen
- § 11 Lehrveranstaltungen
- § 12 Forschung und Lehre sowie Ausstattung
- § 13 Studium Universale
- § 14 Berufungsverfahren
- § 15 Außerplanmäßige Professorin und Außerplanmäßiger Professor
- § 16 Honorarprofessorin und Honorarprofessor
- § 17 Habilitation
- § 18 Promotion
- § 19 Ethikkommission
- § 20 Datenschutz
- § 21 Wissenschaftliche Einrichtungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung
- § 22 Vakanzen
- § 23 Beschlussfassung und Änderung der Fakultätsordnung
- § 24 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Ziele

Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. Sie pflegt die medizinische Wissenschaft durch Forschung und Lehre und macht die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit für den kranken und den gesunden Menschen nutzbar. Sie übernimmt die wissenschaftliche Ausbildung der Studierenden durch einen umfassenden Unterricht sowie die Vorbereitung auf die ärztlichen und zahnärztlichen Berufspflichten und die Ausübung der Heilkunde. Sie fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs, die ärztliche und zahnärztliche Fortbildung, dient der Krankenversorgung, dem Schutz der Gesundheit und erfüllt Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen.

§ 2 Siegel und Farbe

Die Fakultät führt nach § 2 Abs. 5 HG i.V.m. § 1 GO ihr in der Anlage beigefügtes traditionelles Siegel. Die Farbe der Fakultät ist hellrot.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind gem. § 26 Abs. 4 HG die Mitglieder des Dekanats, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, ohne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung. Mitglieder sind ebenfalls die Doktorandinnen und Doktoranden und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

(2) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Fakultät die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen, die Privatdozentinnen und Privatdozenten und die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, sowie die Zweithörer und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen der Medizinischen Fakultät sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung eines Amtes oder einer Funktion sowie nach Beendigung der Zugehörigkeit zur Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 4 Organe der Fakultät

Die Organe der Medizinischen Fakultät sind die Mitglieder des Dekanats und der Fakultätsrat.

§ 5 Dekanat

- (1) Die Fakultät wird durch ein Dekanat geleitet.
- (2) Dem Dekanat gehören an:
 1. die Dekanin bzw. der Dekan;
 2. die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre als Studiendekanin bzw. Studiendekan;
 3. zwei weitere Prodekaninnen bzw. Prodekane;
 4. die Ärztliche Direktorin bzw. der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin bzw. der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums mit beratender Stimme; ist die Ärztliche Direktorin bzw. der Ärztliche Direktor Mitglied der Universität, so gehört sie bzw. er dem Dekanat mit Stimmrecht an.
- (3) Dem Dekanat obliegen alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Fakultät, für die im HG oder in der nach § 31a HG erlassenen Rechtsverordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

 1. die Erstellung des Entwicklungsplanes der Fakultät,
 2. die Studien- und Prüfungsorganisation sowie den Entwurf der Studien- und Prüfungsordnungen,
 3. die Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3 HG,
 4. die Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für die Grundausstattung sowie für den Lehr- und Forschungsfond,
 5. die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät nach Maßgabe der vom Dekanat festgelegten Verteilungsgrundsätze,
 6. die Pflege der internationalen Beziehungen und die Forschungsförderung,
 7. die Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie der Einhaltung der Lehrverpflichtungen,
 8. die Beschlussfassung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung im Einvernehmen mit dem Rektorat.
- (4) Vor der Beschlussfassung des Dekanats über Angelegenheiten, die die Struktur der Fakultät insgesamt, eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (5) Für besondere Aufgaben kann der Fakultätsrat ein beratendes Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät in das Dekanat wählen.

§ 6 Wahl des Dekanats

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekaninnen und die Prodekane werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Wählbar ist jede Person aus dem Kreis der hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Zur Dekanin bzw. zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt. Eine der Prodekaninnen oder einer der Prodekane kann der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.

(2) Die Wahl nach Absatz 1 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin bzw. den Rektor. Die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Wahl der wählbaren Dekanatsmitglieder durch den Fakultätsrat erfolgt innerhalb der Vorlesungszeit nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Neuwahl des Fakultätsrats. Für die Dauer ihrer Amtszeit können sie nach Maßgabe gesetzlicher Regelungen von der Lehrverpflichtung befreit werden. Das Amt der Dekanin bzw. des Dekans sowie der Prodekaninnen und Prodekane ist mit dem Amt der Ärztlichen Direktorin bzw. des Ärztlichen Direktors des Universitätsklinikums unvereinbar.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Prodekaninnen und Prodekane verlieren ihre Ämter

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. bei Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen,
3. durch Rücktritt,
4. durch Abwahl oder
5. durch rechtskräftige Feststellung der Ungültigkeit der Wahl.

(5) Die Abwahl kann nur im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrats ohne Aussprache erfolgen. Die Durchführung der Abwahl liegt in der Hand des von der Abwahl nicht betroffenen nach Lebensalter ältesten Fakultätsratsmitglieds.

(6) Wer durch Abwahl aus dem Dekanat ausgeschieden ist, kann die Dekanin bzw. den Dekan nicht vertreten.

(7) In den Fällen des Absatzes 4, Nr. 2 bis 5 erfolgt die Wahl eines neuen Mitgliedes des Dekanats unverzüglich.

(8) Bis zum Amtsantritt der neu- oder nachgewählten Dekanin bzw. des neu- oder nachgewählten Dekans führt die oder der mit der allgemeinen Stellvertretung der Dekanin bzw. des Dekans beauftragte Prodekanin bzw. Prodekan das Amt geschäftsführend fort.

§ 7

Aufgaben der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Sie bzw. er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Dekanats. Bei Stimmengleichheit im Dekanat gibt ihre bzw. seine Stimme den Ausschlag. Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin bzw. des Dekans gefasst werden.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Fakultätsrats. Sie bzw. er koordiniert die Vorbereitung der Sitzungen und führt die Beschlüsse aus und ist dem Fakultätsrat über die Ausführung von dessen Beschlüssen rechenschaftspflichtig.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan ist Fachvorgesetzte bzw. Fachvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals.

(5) In Fällen, in denen Entscheidungen nicht aufgeschoben werden können, hat die Dekanin bzw. der Dekan auch in den Beschlussfassungen des Fakultätsrats unterliegenden Angelegenheiten von sich aus die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie bzw. er legt darüber sobald wie möglich Rechenschaft ab und führt erforderlichenfalls die Entscheidung des Fakultätsrats herbei.

(6) Die Dekanin bzw. der Dekan hat für die Erhaltung eines allseitig guten Einvernehmens innerhalb der Fakultät Sorge zu tragen und Streitigkeiten nach Möglichkeit beizulegen. Auf Wunsch der Beteiligten hat sie bzw. er Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen.

§ 8 Prodekaninnen und Prodekane

(1) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist insbesondere zuständig für die Studienorganisation, die Studienplanung und -beratung und das praktische Jahr sowie für die Qualitätssicherung und die Organisation der Evaluation der Lehre; weiterhin ist sie bzw. er das Bindeglied zu den Studierenden und vertritt deren Interessen im Dekanat.

(2) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan vertritt die Fakultät beim Medizinischen Fakultätentag. Sie bzw. er berichtet dem Fakultätsrat mindestens einmal im Semester über die Studiensituation an der Fakultät.

(3) Die weiteren Prodekaninnen und Prodekane sollen Entscheidungen des Dekanats in Fragen der Forschung und Finanzen als Prodekanin bzw. Prodekan für Forschung und Prodekanin bzw. Prodekan für Finanzen gemäß § 5 Absatz 2, 3 und 4 vorbereiten.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan wird durch eine der Prodekaninnen oder einen der Prodekane vertreten, die bzw. der dem Kreis der Professorinnen oder Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss.

§ 9 Fakultätsrat

(1) Mitglieder des Fakultätsrats sind:

1. die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender mit beratender Stimme,
2. drei Prodekaninnen oder Prodekane mit beratender Stimme,
3. acht Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. drei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. vier Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Ärztliche Direktorin bzw. der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin bzw. der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums sowie die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt jeweils ein Jahr.

(4) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat folgende Aufgaben:

1. Zustimmung zur Stellungnahme des Dekanats zur Kooperationsvereinbarung mit dem Universitätsklinikum,

2. Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen der Fakultät,
3. Beschlussfassung über den Beitrag zum Lagebericht des Universitätsklinikums,
4. Stellungnahme zum Entwicklungsplan der Fakultät,
5. Stellungnahme zu den Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung der Mittel des Landes einschließlich der Kriterien für die leistungsorientierte Mittelverwaltung,
6. Empfehlungen und Stellungnahmen in sonstigen Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung,
7. Beschlussfassung in Berufsangelegenheiten,
8. Stellungnahme zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung.
9. Der Fakultätsrat nimmt die Berichte der Dekanin bzw. des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(5) Aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Fakultätsrat oder in besonderen und eiligen Fällen kann die Abstimmung über eine Beschlussvorlage außerhalb der Sitzung schriftlich erfolgen. Dieser Verfahrensweg bedarf der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Die Dekanin bzw. der Dekan beruft den Fakultätsrat schriftlich zu ordentlichen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. In jedem Semester sollen während der Vorlesungszeit mindestens drei ordentliche Sitzungen stattfinden. Während der vorlesungsfreien Zeit finden in der Regel keine Sitzungen des Fakultätsrats statt.

(7) In der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll mindestens sieben Werktage vor der Sitzung versandt werden.

(8) In besonders dringenden Fällen kann die Dekanin bzw. der Dekan außerordentliche Sitzungen einberufen. Die Ladungsfrist kann unter diesen Umständen weniger als sieben Tage betragen.

(9) Beantragt mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung des Fakultätsrats, so ist dieser fristgerecht zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu einer Sitzung einzuladen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und einen zulässigen Sachantrag mit Begründung enthalten.

(10) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für alle Mitglieder Pflicht. Ist ein Mitglied des Fakultätsrats an der Teilnahme verhindert, so hat es unverzüglich seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter und die Dekanin bzw. den Dekan zu benachrichtigen.

(11) Die Dekanin bzw. der Dekan stellt die Tagesordnung, gegliedert nach öffentlicher und nicht öffentlicher Sitzung, auf. Anträge zur Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn sie bis zum 10. Werktag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich und mit Begründung zu stellen.

(12) Anträge, über die der Fakultätsrat beschließen soll, sollten diesem vor oder während der Sitzung schriftlich vorliegen.

(13) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur dann beraten werden, wenn die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats mit Zweidrittelmehrheit zustimmen. Ein Beschluss über einen solchen Gegenstand kann nicht gefasst werden, wenn Widerspruch erhoben wird.

(14) Der Fakultätsrat kann sachkundige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte Angehörige der Medizinischen Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Bonn und Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Universitäten zu bestimmten

Tagesordnungspunkten einladen und hören.

(15) Antragsrecht haben alle Fakultätsratsmitglieder.

(16) Über die Sitzungen des Fakultätsrats wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Für die Fakultätsakten kann das Ergebnisprotokoll auf Antrag zur Geschäftsordnung ergänzt werden. Das Protokoll ist von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer und der Dekanin bzw. dem Dekan abzuzeichnen und in der nächstmöglichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(17) Jedes Mitglied kann in der Sitzung zu Protokoll geben, dass seine Meinung von einem gefassten Beschluss abweicht.

(18) Für Wahlen und Abstimmungen sind die §§ 11, 12, 13 und 28 HG zu beachten. Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist dem Protokoll zuzufügen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt vorgetragen und binnen einer von der Dekanin bzw. dem Dekan zu bestimmenden, angemessenen Frist im Dekanat eingereicht werden. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass sein Beschluss an andere Stellen erst weitergeleitet wird, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sondervotum gegeben ist. In Ausbildungsangelegenheiten kann die Studiendekanin ihre bzw. der Studiendekan seine von einem Fakultätsbeschluss abweichende Meinung entsprechend einem Sondervotum vertreten.

(19) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. Die Beschlussfähigkeit ist vor Beginn einer Sitzung festzustellen.

(20) Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer und ihre bzw. seine Stellvertretung werden vom Fakultätsrat für die Dauer der Amtsperiode des Fakultätsrats auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans gewählt.

§ 10

Beschließende Ausschüsse und Kommissionen

(1) Der Fakultätsrat kann beschließende Ausschüsse bilden und an sie jederzeit widerrufliche Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen. Für die Entscheidung von Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Erfüllung erfordern, wirken die beteiligten Fakultätsräte darauf hin, dass gemeinsame Ausschüsse gebildet werden. Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden vom Fakultätsrat oder von den beteiligten Fakultätsräten jeweils aus deren Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.

(2) Der Fakultätsrat und das Dekanat können beratende Kommissionen einsetzen und bestimmen je nach Aufgabenkreis ihre Zusammensetzung. Dabei ist jede Gruppe durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die Mitglieder einer Kommission werden nach Gruppen

getrennt gewählt. Stimmberechtigtes Mitglied der Kommission kann jedes Mitglied der Fakultät sein.

(3) Im Regelfall übernimmt die Dekanin bzw. der Dekan den Vorsitz der Fakultätsausschüsse und -kommissionen. Auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans können die Kommissionen aus den ihr angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Vorsitzende und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter wählen. Ist die Dekanin nicht Vorsitzende bzw. der Dekan nicht Vorsitzender, so ist sie bzw. er zu den Sitzungen einzuladen und berechtigt, an ihnen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte, sie bzw. er lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. Eine Ausschuss- bzw. Kommissionssitzung ist unverzüglich anzuberaumen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Stellung eines zulässigen Sachantrages verlangt. Die Einladungen sollen mindestens sieben Werktage vor der Sitzung versandt werden. Wird diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe der verkürzten Einladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Fakultätsrat mindestens einmal im Semester über die Tätigkeit der von ihnen geleiteten Ausschüsse und Kommissionen.

(6) Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät tagen nicht öffentlich. Über die Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen ist ein Protokoll zu führen, das in einer der nächsten Sitzungen genehmigt werden muss. Die Protokolle sind der Dekanin bzw. dem Dekan und allen Kommissionsmitgliedern zuzusenden.

(7) Die Ausschüsse und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Zudem gilt § 11 Abs. 2 Satz 3 HG.

§ 11 Lehrveranstaltungen

(1) Soweit Lehrveranstaltungen der Medizinischen Fakultät Patientendaten berühren, unterliegen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Schweigepflicht. Die Dozentin bzw. der Dozent hat auf die Schweigepflicht hinzuweisen. Studierende, die nicht der Medizinischen Fakultät angehören, haben das Einverständnis zur Teilnahme bei der jeweiligen Dozentin bzw. dem jeweiligen Dozenten der Medizinischen Fakultät einzuholen. Diese bzw. dieser holt ihrer- bzw. seinerseits das Einverständnis der Patientin bzw. des Patienten ein.

(2) Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Universität Bonn aufgeführt; zusätzlich können sie fakultätsöffentlich bekannt gemacht und an den Anschlagtafeln der Institute oder Kliniken angekündigt werden. Der Teil "Medizinische Fakultät" des elektronischen Vorlesungsverzeichnisses wird von der Dekanin bzw. vom Dekan und unter Mitwirkung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans aufgrund der eingegangenen Ankündigungen koordiniert.

(3) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die während der Vorlesungszeit ihre Lehrtätigkeit länger als 3 Werktage unterbrechen, haben dies der Dekanin bzw. dem Dekan anzuzeigen. Sie haben mitzuteilen, wie die Durchführung ihrer Lehrveranstaltungen gesichert ist.

- (4) Die angekündigten Lehrveranstaltungen sind durchzuführen, sofern sie von mindestens drei Hörern besucht werden.
- (5) Die Verteilung von Unterrichtsräumen und die Einteilung der Unterrichtszeiten erfolgt entsprechend dem Bedarf durch die Dekanin bzw. den Dekan unter Mitwirkung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans und der Studienkommissionen.
- (6) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind berechtigt, an der Universität Vorlesungen über alle Wissenschaftsgebiete zu halten. Gehört eine Vorlesung vorwiegend dem Lehrgebiet einer anderen Fakultät an, so bedarf es der Abstimmung mit dieser Fakultät.
- (7) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können mit Zustimmung der Fakultät in ihren Fächern zu einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen auch an einer anderen Hochschule des Landes abhalten und die entsprechenden Prüfungen abnehmen.

§ 12

Forschung und Lehre sowie Ausstattung

- (1) Die in der Forschung tätigen Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Universität zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtungen zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleiben unberührt.
- (2) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Rektorat über das Dekanat anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Universität darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Folgeabsatzes dieses erfordern.
- (3) In Kliniken, Instituten und Abteilungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung sind bei Entscheidungen zu Personal, Räumen und Sachmitteln die Belange aller in der Einrichtung tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer hinsichtlich der Durchführung von Forschung und Lehre angemessen zu berücksichtigen. Zur Beratung sollen die an der Einrichtung tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Bei Entscheidungen zu Lehre und Forschung ist das Geschäftsführende Direktorium des Zentrums oder die Klinikdirektorin bzw. der Klinikdirektor, die Institutsdirektorin bzw. der Institutsdirektor oder die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter gehalten, der betroffenen Hochschullehrerin oder dem betroffenen Hochschullehrer Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen und zur Stellung von Anträgen zu geben. Entscheidungen im Bereich Lehre und Forschung erfolgen durch das Dekanat in der Regel im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Kommt in Angelegenheiten von Lehre und Forschung zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mittelzuwendung ein Einvernehmen nicht zustande, versucht die Dekanin bzw. der Dekan auf Antrag der oder des Betroffenen eine Schlichtung.
- (4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Medizinischen Fakultät durchgeführt werden, sollen durch die Verwaltung des Universitätsklinikums Bonn (UKB) verwaltet werden. Die Mittel sind für den von dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Mitgliedes der Fakultät, das das Vorhaben durchführt, kann von der Verwaltung der Mittel durch das UKB abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen des Dritten vereinbar ist; Satz 1 dieses Absatzes gilt in diesem Fall nicht.

(5) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen ausschließlich durch Personen, die weder habilitiert noch Inhaber solcher Stellen sind, die die Qualifikation für eine Professur an Universitäten erfordern, bedürfen der Zustimmung der Professorin oder des Professors, dem sie zugeordnet sind, wenn sie als Arbeiten aus einer wissenschaftlichen Institution der Universität veröffentlicht werden sollen.

§ 13 Studium Universale

Die Medizinische Fakultät leistet Beiträge zu den Veranstaltungen des Studium Universale.

§ 14 Berufungsverfahren

Berufungsverfahren richten sich nach der jeweils geltenden Berufsordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Entscheidungen in Berufungsverfahren erfolgen im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. Das Einvernehmen in Berufungsverfahren darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der oder des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben bestehen.

§ 15 Außerplanmäßige Professorin und Außerplanmäßiger Professor

(1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann auf Antrag der Fakultät von der Universität Bonn an Personen verliehen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin bzw. eines Professors nach § 36 HG erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.

(2) Die Verleihung setzt in der Regel eine fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Die Frist beginnt erst, wenn die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin bzw. eines Professors vorliegen.

(3) Das Gesuch auf Einleitung des Verfahrens innerhalb der Fakultät zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann von einem Mitglied der Medizinischen Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gestellt werden. Zur Durchführung des Verfahrens bedient sich die Fakultät der eingesetzten Habilitationskommission. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens ergibt sich aus entsprechenden Richtlinien der Fakultät.

(4) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grunde führen kann.

(5) Auf Antrag der Fakultät kann die Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ von der Universität zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn

- die Voraussetzungen für die Verleihung zum Zeitpunkt der Verleihung nicht vorgelegen haben,
- die bzw. der Berechtigte durch ihr bzw. sein Verhalten, insbesondere bei Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, das Ansehen und das Vertrauen, welches ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt,

- ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität Bonn mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die bzw. der Berechtigte das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht hat, oder
- wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin bzw. einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

Der bzw. dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Besteht die Lehrbefugnis an der Universität Bonn nicht mehr, erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“.

§ 16

Honorarprofessorin und Honorarprofessor

(1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann auf Antrag der Fakultät von der Universität Bonn an Personen verliehen werden, die auf einem an der Universität Bonn vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.

(2) Die Verleihung setzt in der Regel eine fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist.

(3) Jedes habilitierte Mitglied der Medizinischen Fakultät kann den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens auf Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ stellen. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens ergibt sich aus entsprechenden Richtlinien der Fakultät.

(4) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grunde führen kann.

(5) Auf Antrag der Fakultät kann die Verleihung des Titels „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ von der Universität zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn

- die Voraussetzungen für die Verleihung zum Zeitpunkt der Verleihung nicht vorgelegen haben,
- die bzw. der Berechtigte durch ihr bzw. sein Verhalten, insbesondere bei Verstößen gegen Standesrecht, das Ansehen und das Vertrauen, welches ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt oder
- wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin bzw. einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

Der bzw. dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17

Habilitation

Die Durchführung des Habilitationsverfahrens wird durch die Habilitationsordnung geregelt.

§ 18 Promotion

Die Durchführung des Promotionsverfahrens wird durch die Promotionsordnung geregelt.

§ 19 Ethikkommission

(1) Die Ethikkommission hat die Aufgabe, die an der Medizinischen Fakultät, einer ihrer Einrichtungen bzw. durch eines ihrer Mitglieder durchzuführenden Forschungsvorhaben am Menschen ethisch und rechtlich zu beurteilen und die verantwortlichen Forscherinnen und Forscher zu beraten. Sie nimmt die ihr bundes- oder landesrechtlich einer öffentlich-rechtlichen Ethikkommission zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die gemäß § 7 Heilberufsgesetz NRW, §§ 40 bis 42a Arzneimittelgesetz, §§ 20 bis 22c Medizinproduktegesetz, §§ 8 und 9 Transfusionsgesetz, §§ 24 und 92 Strahlenschutzverordnung, §§ 28b und 28g Röntgenverordnung und § 15 Abs. 1 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte in der jeweils geltenden Fassung wahr.

(2) Die Kommission legt ihrer Arbeit die gesetzlichen Bestimmungen und berufsrechtlichen Regelungen sowie die Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen einschließlich der wissenschaftlichen Standards und der Diskussion zur Ethik innerhalb der Berufsvertretung der Ärzte in Deutschland.

(3) Die Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Die Kommission arbeitet aufgrund einer Satzung. Zur Regelung von Verfahrensfragen gibt sich die Kommission eine Geschäftsordnung.

§ 20 Datenschutz

Die Rechte des Individuums (Patienten u. a.) über Preisgabe und Verwendung der eigenen Daten werden von diesem selbst bestimmt (Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Sie sind in der Krankenversorgung sowie in Forschung, Lehre und Verwaltung auf der Grundlage der entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu wahren.

§ 21 Wissenschaftliche Einrichtungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung

(1) Als wissenschaftliche Einrichtungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung gelten solche Einrichtungen, die nicht eigenverantwortlich in diagnostische und/oder therapeutische Maßnahmen an Patienten des Universitätsklinikums eingebunden sind.

(2) Die Leitung einer Einrichtung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung obliegt jeweils einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an ihr tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der anderen Gruppen in der Einrichtung an. Die Anzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss dabei die Mehrheit bilden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen werden in Wahlversammlungen

oder per Briefwahl gewählt.

(3) Der Vorstand tritt mindestens zwei Mal im Semester zusammen. Er beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden von einer Geschäftsführenden Direktorin bzw. einem Geschäftsführenden Direktor wahrgenommen.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin bzw. des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, die bzw. der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis als Professorin bzw. Professor steht, für die Amtszeit von einem Jahr zur Geschäftsführenden Direktorin bzw. zum Geschäftsführenden Direktor. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist mit Dreiviertelmehrheit möglich, wenn zugleich vom Vorstand eine neue Geschäftsführende Direktorin bzw. ein neuer Geschäftsführender Direktor gewählt wird. Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einen Professor des Institutes vertreten.

(6) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor des Institutes hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie bzw. er

1. vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. leitet die Sitzungen des Vorstandes des Institutes und
3. führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(7) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 22 Vakanzen

Die Hochschule kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertreterin oder einen Vertreter, die bzw. der die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin bzw. eines Professors nach § 36 HG erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Professurvertretung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; sie begründet kein Dienstverhältnis. Soweit es die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betrifft, ist das Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum herzustellen.

§ 23 Beschlussfassung und Änderung der Fakultätsordnung

Die Fakultätsordnung wird vom Fakultätsrat beschlossen. Beschlüsse über Annahme und Änderung der Fakultätsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung vom 19. August 2003 in der Fassung der Änderungsordnung vom 13. Juli 2005 außer Kraft.

M.P. Baur

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Max P. Baur

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. April 2012 und der Entschließung des Rektorats vom 8. Mai 2012

Bonn, 24. Mai 2012

J. Fohrmann

Der Rektor
Der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage

Historisches Siegel der Medizinischen Fakultät



Großes Prägesiegel der Medizinischen Fakultät (wie oben)